

Richtlinien zur Kulturförderung

durch den Markt Roßtal

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Der Markt Roßtal unterstützt kulturelle und künstlerische Aktionen durch eine individuelle Projektförderung.

1.2 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan des Marktes Roßtal jeweils bereit gestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung des Marktes dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1.3 Über die Gewährung einer Förderung gem. Ziffer 3 Buchst. a entscheidet der Erste Bürgermeister zusammen mit dem Referenten für Bildungseinrichtungen und Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können öffentliche zeitlich begrenzte Kunst- und Kulturprojekte mit angemessener künstlerischer Qualität und kulturellem Wert im Markt Roßtal.

Außerhalb Roßtals können Kunst- und Kulturprojekte ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn sie insbesondere im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften des Marktes oder im Rahmen der europäischen Kulturpflege stattfinden.

2.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- a) bereits begonnene Projekte,
- b) kommerzielle und Benefizprojekte sowie
- c) Projekte, die beruflichen, parteipolitischen sportlichen oder religiösen Zwecken dienen.

3. Arten der Förderung

Die Förderung kann erfolgen durch

- a) finanzielle Zuwendung in Höhe von maximal 30 % der nachgewiesenen Sachkosten, höchstens 500 € je Projekt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (Amtsblatt und Internetseite des Marktes)
- c) Sachleistungen (z.B. kostenloser Verleih der Bühne, Geschirr, Gläser, Bistrotische usw.)
- d) ausnahmsweise personelle Unterstützung durch Mitarbeiter des Bauhofes.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können grundsätzlich erhalten:

- a) Einzelpersonen und Personengruppen (natürliche Personen) sowie
- b) Vereine, Organisationen und sonstige juristische Personen

5. Förderverfahren

5.1 Die Beantragung einer Förderung muss mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Beginn des Projektes mit dem vorgesehenen Antragsformular schriftlich beim Markt Roßtal erfolgen.

Dabei ist insbesondere eine vollständige Beschreibung des Projekts und ein nach Einnahmen und Ausgaben gegliederter Kosten und Finanzierungsplan einzureichen, aus dem der Anteil der Eigenmittel ersichtlich ist.

5.2 Nach der Entscheidung über den Förderantrag erhält der Antragsteller vorbehaltlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen eine Förderzusage.

5.3 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist dem Markt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht regelmäßig aus einem Sachbericht (gegebenenfalls mit Presseveröffentlichungen) und einem Nachweis über die tatsächlichen Kosten (Einnahmen und Ausgaben).

Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (unvollständig, offensichtlich unrichtig usw.) schließt die finanzielle Förderung aus.

5.4 Werden erst nach Auszahlung der Förderung eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung, falsche Angaben usw. nachgewiesen, ist der gewährte Zuschuss vom Zuwendungsempfänger an den Markt Roßtal zurück zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Roßtal, 12.11.2014

Markt Roßtal

Vökl

Erster Bürgermeister

